

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten und Aktivitäten in Brasilien:

Neue Herausforderungen und Haftungsrisiken für Unternehmen

Juli 2021

Nach langem Tauziehen hat der deutsche Gesetzgeber am 11. Juni 2021 den Entwurf eines Gesetzes zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht in Lieferketten ("Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz" - LkSG) verabschiedet. Der stark umstrittene Gesetzentwurf wurde mit deutlicher Mehrheit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages angenommen.

Laut der Begründung des Regierungsentwurfs sollen Unternehmen ihrer Verantwortung für die international anerkannten Menschenrechte stärker gerecht werden:

"Durch dieses Gesetz werden in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe verpflichtet, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte durch die Implementierung der Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht besser nachzukommen. Dadurch sollen zum einen die Rechte der von Unternehmensaktivitäten betroffenen Menschen in den Lieferketten gestärkt, zum anderen den legitimen Interessen der Unternehmen an Rechtssicherheit und fairen Wettbewerbsbedingungen Rechnung getragen werden."

1. Anwendungsbereich

Das Gesetz zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten gilt für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen seinen Hauptsitz, seine Hauptniederlassung, seinen Verwaltungssitz oder seinen satzungsmäßigen Sitz in Deutschland hat. Nach einer Änderung des Gesetzes in letzter Minute erfasst es aber auch ausländische Unternehmen, die im

Ausland gegründet wurden und eine Niederlassung mit mehr als 3.000 Mitarbeitern in Deutschland haben.

Ab dem 01. Januar 2023 gilt das Gesetz zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten für Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von in der Regel mindestens 3.000 Personen, wobei auch Leiharbeitnehmer einbezogen werden, sofern sie für mindestens 6 Monate beschäftigt sind. Ab dem 01. Januar 2024 wird der Schwellenwert auf 1.000 Mitarbeiter gesenkt. Bei Konzernunternehmen (im Sinne der §§ 15 ff. AktG) werden alle zum Konzern gehörenden Mitarbeiter berücksichtigt, auch die ins Ausland entsandten Mitarbeiter.

2. Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette

Das Gesetz zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten definiert die Lieferkette umfassend als alle Schritte, die im In- und Ausland zur Herstellung von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind. Von der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden soll der gesamte Wertschöpfungsprozess erfasst werden. Die Lieferkette umfasst:

- das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
- die Handlungen eines direkten Lieferanten
- die Handlungen eines indirekten Lieferanten.

Das Gesetz verpflichtet Unternehmen dazu, menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette in "angemessener Weise" einzuhalten.

Die Sorgfaltspflichten begründen eine Bemühungspflicht und keine Erfolgspflicht. Unternehmen müssen also nicht garantieren, dass in ihren Lieferketten keine Menschenrechts- oder Umweltverpflichtungen verletzt werden. Vielmehr müssen sie nachweisen können, dass sie die im Gesetz beschriebenen Sorgfaltsmaßnahmen, die in ihrem individuellen Kontext machbar und angemessen sind, umgesetzt haben.

Hier verlangt der Gesetzgeber von den Unternehmen eine ganze Reihe von Maßnahmen, beginnend mit der Einrichtung eines Risikomanagementsystems, der Festlegung interner Verantwortlichkeiten (z.B. Bestellung eines Menschenrechtsbeauftragten, der an die Geschäftsführung berichtet), regelmäßigen Risikoanalysen, der Verabschiedung einer Grundsatzerklärung, der Verankerung von Präventivmaßnahmen, dem Ergreifen von Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Verstößen, der Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (Whistleblower-System), der Umsetzung von Sorgfaltspflichten auch gegenüber indirekten Lieferanten, bis hin zur Dokumentation und Berichterstattung.

Dies sind die klassischen Bestandteile eines effizienten Compliance-Management-Systems, das dem in der Praxis etablierten Modell Prevent-Detect-Respond folgt.

Dieses allgemeine Modell muss jedoch an die speziellen Anforderungen des Gesetzes zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette angepasst werden.

Bei indirekten Lieferanten soll eine ursachenbezogene Pflicht nur dann bestehen, wenn das Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte hat, die eine Verletzung einer menschenrechtlichen oder ökologischen Verpflichtung bei indirekten Lieferanten möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis). Die „substantiierte Kenntnis“ stellt einen neuen Rechtsbegriff dar. Er soll nach der Begründung des Regierungsentwurfs dann vorliegen, wenn das Unternehmen nachprüfbar und ernst zu nehmende Informationen über eine mögliche Menschenrechts- oder Umweltverletzung durch indirekte Zulieferer hat. Dies können laut Begründung auch Informationen über Risiken in einer bestimmten Region sein, in der ein Unternehmen oder mehrere Lieferanten tätig sind. Hier bleibt allerdings völlig offen, ob beliebige Presseberichte "nachprüfbar" und "ernst zu nehmen" sind oder wie Regionen zu bewerten sind, in denen *per se* Risiken für Umwelt- oder Menschenrechtsverletzungen bestehen.

Zu den menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten gehören u. a. die Vermeidung von Kinder- und Zwangsarbeit, Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken, Kinderprostitution, Gewinnung von und Handel mit Drogen durch Kinder, aber auch die Beachtung von Arbeitsschutzpflichten, um dadurch die Gefahr von Arbeitsunfällen oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu vermeiden (z. B. unzureichende Sicherheitsstandards, fehlende Schutzmaßnahmen gegen die Einwirkung chemischer, physikalischer oder biologischer Substanzen oder gegen übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung durch eine unangemessene Arbeitsorganisation hinsichtlich der Arbeitszeiten oder Ruhepausen). Zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gehört auch die Beachtung der Vereinigungsfreiheit (Gründung von und Beitritt zu Gewerkschaften; gewerkschaftliche Betätigungsfreiheit, z. B. Streikrecht) und das Verbot der Ungleichbehandlung bei der Beschäftigung, z. B. aufgrund der nationalen und ethnischen Herkunft, der sozialen Herkunft, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, des Alters, des Geschlechts, der politischen Meinung, der Religion oder der Weltanschauung, es sei denn, dies ist durch die Anforderungen der Beschäftigung gerechtfertigt. Darüber hinaus umfasst die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht auch das Verbot, schädliche Bodenverunreinigungen, Wasserverschmutzungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch zu verursachen, die geeignet sind, die Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion, sauberes Trinkwasser oder sanitäre Einrichtungen zu beeinträchtigen oder die Gesundheit einer Person zu schädigen. Insoweit folgt der Gesetzgeber den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Das Gesetz definiert die umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten unter Bezugnahme auf die in den Anhängen genannten internationalen Abkommen (Minamata-Konvention vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber und Stockholmer Konvention vom 06. Mai 2005 über persistente organische Schadstoffe sowie Basler Konvention

über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989).

3. Sanktionen

Das Gesetz enthält in § 24 einen langen Katalog, der fast alle der geforderten Maßnahmen mit Bußgeldern belegt. Auch die Dokumentations- und Berichtspflichten werden sanktioniert. Die Bußgelder betragen für natürliche Personen bis zu 800.000 € und für Unternehmen durch den Verweis auf § 30 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 8.000.000 €. Bei Unternehmen, deren durchschnittlicher weltweiter Jahresumsatz mehr als 400 Mio. € beträgt, können Ordnungswidrigkeiten mit bis zu 2% des Jahresumsatzes geahndet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Behörden den Jahresumsatz auch schätzen können und Auslandsumsätze zuzurechnen sind, solange die verbundenen Unternehmen als wirtschaftliche Einheit agieren. Dieser erhöhte Bußgeldrahmen gilt nur für Verstöße wegen unterlassener Abhilfemaßnahmen aufgrund von Vorfällen im eigenen Geschäftsbereich und im Bereich des direkten Zulieferers.

Als weitere Sanktion kann ein Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bis zu einer Höchstdauer von 3 Jahren ausgeschlossen werden, wenn es keine Selbstreinigung nach § 125 GWB nachgewiesen hat.

Im Rahmen der Bußgeldbemessung greift der Gesetzgeber den Gedanken der Sanktionsmilderung auf, wenn im Vorfeld ein geeignetes Compliance-Management-System zur Vermeidung und Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten bestand oder das Unternehmen sich um die Aufdeckung der Ordnungswidrigkeit und die Wiedergutmachung des Schadens bemüht hat. Auch Maßnahmen, die nach der Tat zur Vermeidung und Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten ergriffen wurden, sollen berücksichtigt werden. Damit stärkt auch dieses Gesetz - ebenso wie der Entwurf des Verbandssanktionsgesetzes und das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) - die Bedeutung eines effizienten Compliance-Management-Systems im Unternehmen.

4. Zivilrechtliche Haftung

Das Gesetz über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette stellt ausdrücklich fest, dass das Gesetz keine zivilrechtliche Haftung auslösen soll. Es besagt aber auch, dass eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung unberührt bleibt. Es gelten daher die allgemeinen delikts- oder schuldrechtlichen Normen sowie das internationale Privatrecht. Eine zivilrechtliche Inanspruchnahme von Unternehmen durch Personen wegen der Verletzung von Rechtspositionen, die im

Gesetz über die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette angesprochen sind, bleibt daher möglich.

Personen, deren "überragende" Rechtsposition, wie z. B. Leib oder Leben, verletzt wurde, können Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bevollmächtigen, ihre Rechte im Wege der Prozessstandschaft geltend zu machen. Dies stellt einen Sonderfall der Prozessstandschaft dar, bei welchem es nur der wirksamen Bevollmächtigung durch den Betroffenen bedarf. Nach der Gesetzesbegründung soll mit der Verwendung des Begriffs "überragend" keine unterschiedliche Bewertung im Hinblick auf die einzelnen Menschenrechte, die universell und unteilbar sind, verbunden sein.

Unberührt bleiben auch Haftungsrisiken der Organe aus § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG bzw. § 43 Abs. 2 GmbHG, z. B. aus Schäden der Gesellschaft gegenüber Dritten oder der Verhängung von Bußgeldern aufgrund von Mängeln im Compliance-Management-System. Auch Rückgriffsverpflichtungen wegen Vergabeverboten sind denkbar.

5. Fazit: Diverse ToDo's für Unternehmen

Obwohl die Pflichten für Unternehmen nach dem Gesetz zur Sorgfaltspflicht in Lieferketten erst zum 01. Januar 2023 in Kraft treten, hat das Gesetz verschiedene Vorwirkungen, die zur Vermeidung von Risiken ernst genommen werden müssen.

Dazu gehören:

- Frühzeitige Durchführung einer Risikoanalyse zur Identifizierung von Menschenrechts- und Umweltrisiken im eigenen Geschäftsfeld sowie bei den direkten Lieferanten;
- Entwicklung von Vertragsklauseln in Lieferverträgen, die vertragliche Hebel sichern, um Abhilfemaßnahmen bei Verstößen gegen geschützte Rechtspositionen durchzusetzen;
- Überprüfung des bestehenden Compliance-Management-Systems, um festzustellen, ob die notwendigen Anpassungen vorgenommen wurden (z. B. Einrichtung eines angemessenen und effizienten Hinweisgebersystems und Third Party Managements) oder die Einführung/Etablierung eines neuen CMS mit den notwendigen Elementen;
- Überprüfung der Erklärung zur Menschenrechtspolitik als integraler Bestandteil der Unternehmenspolitik mit Hinblick auf die soziale Verantwortung und als Teil der Kommunikationsstrategie;
- Auswahl und Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten;
- Erhöhte Aufmerksamkeit für Due-Diligence-Prüfungen bei M&A-Transaktionen zur Vermeidung unerkannter Haftungsrisiken;
- Aus Sicht des Aufsichtsrats sollten die Berichtspflichten des Vorstands Risiken in der Lieferkette und deren Minderung einschließen;
- Überprüfung der versicherungsrechtlichen Aspekte im Hinblick auf die D&O-Versicherung

6. Der Fall Brasilien

Brasilien und Deutschland teilen eine lange und feste Handelsbeziehung. Im Jahr 2020 war Deutschland der viertgrößte Handelspartner Brasiliens in der Welt und der erste in Europa. Und Brasilien wiederum ist einer der wichtigsten Wirtschaftspartner Deutschlands, vor allem im Rohstoffexport.

Deutschland ist einer der Top 10 Importeure von landwirtschaftlichen und mineralischen Produkten aus Brasilien, wie z.B. Kaffee, Zellulose, Holz, Fleisch, Leder sowie Kupfer- und Eisenminerale.

Offensichtlich ist Brasilien ein Land, das in den Lieferketten deutscher Unternehmen eine bedeutende Rolle spielt.

In Brasilien waren die Produktionsketten von landwirtschaftlichen und mineralischen Produkten bereits mehrfach Ziel von Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen und Umweltstraftaten. Das neue Gesetz zur Sorgfaltspflicht in Lieferketten verlangt von deutschen Unternehmen mehr denn je, dass sie die Integrität und Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt in ihrer gesamten Lieferkette sicherstellen.

Deutsche Unternehmen, die aus Brasilien importieren oder in Brasilien produzieren, müssen die Integrität ihrer Lieferkette auch in Brasilien zertifizieren. Leider sind Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Arbeitsdiskriminierung sowie Abholzung, Boden- und Wasserverschmutzung und sogar beispiellose Umweltragödien Teil der brasilianischen Realität.

Einige sachliche Informationen sind erwähnenswert.

Menschenrechte in der Arbeitswelt

Ein Beispiel, das Anlass zur Sorge gibt, ist die Einhaltung der Menschenrechte bei der Arbeit. Das brasilianische Untersekretariat für Arbeitsinspektion (SIT) des Wirtschaftsministeriums schätzt, dass in den letzten 25 Jahren mehr als 55.000 Arbeiter aus der Sklavenarbeit gerettet wurden. Im Jahr 2020 wurden 936 Arbeiter gerettet. Laut der Statistik ist die Agrarindustrie der Sektor, in dem sich die meisten ausgebeuteten Arbeiter konzentrieren, wozu die Rinderzucht, der Kaffee-, Zucker- und Reisanbau sowie die Alkoholproduktion gehören.

In Bezug auf Kinderarbeit zeigt eine Untersuchung des brasilianischen Instituts für Geographie und Statistik (IBGE) aus dem Jahr 2019, dass 4,7 % der brasilianischen Kinder zwischen 5 und 17 Jahren arbeiten. Obwohl der Prozentsatz im Laufe der Jahre gesunken ist, entspricht dies über 1,8 Millionen Kindern, die hauptsächlich in der Landwirtschaft arbeiten.

Umweltkatastrophen

Auch in Brasilien kam es zu beispiellosen Umweltragödien im Zusammenhang mit dem Mineralienabbau. Im Jahr 2015 brach ein Damm in der Stadt Mariana. Der Erzschlamm tötete 19 Menschen, zerstörte die Häuser von Hunderten von Menschen, verwüstete den Fluss Rio Doce und erreichte den Ozean. Bis heute wurden die zerstörten Gemeinden nicht wieder aufgebaut und es gibt keine Antworten auf die Frage nach dem Ausmaß der Umweltschäden.

Im Jahr 2019 brach in der Stadt Brumadinho ein weiterer Damm. Die Schlammmassen tötete 270 Menschen, 10 werden noch vermisst. Auch Jahre später können die Behörden den Schaden nicht abschätzen, um die betroffenen Menschen genau zu bestimmen und Entschädigungen zu fordern. Gegen das brasilianische Bergbauunternehmen Vale und das deutsche Unternehmen TÜV SÜD, das die Stabilität des Damms bescheinigt hatte, werden Strafprozesse geführt.

Neben den Tausenden von Menschen, die von den Tragödien betroffen waren, sind die Umweltschäden immens. Der Schlamm verunreinigte das Wasser der Flüsse, verursachte das Sterben von Tonnen von Fischen und anderen Tieren und zerstörte die Nahrungskette und die Wälder an den Standorten. Nach Meinung einiger Biologen waren die Auswirkungen so tiefgreifend, dass es unmöglich ist, einen Zeitrahmen für die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts abzuschätzen.

Mehrere deutsche Unternehmen importieren aus Brasilien gewonnene Mineralien, weshalb ein genauerer Blick auf die Lieferkette unerlässlich ist. Im Sinne des neuen Gesetzes kann ein deutsches Unternehmen die jüngsten Tragödien und das aktuelle Umfeld nicht ignorieren.

Brasilien ist bekannt für seinen natürlichen Reichtum - seine große Vielfalt an Biomen und Wildtieren. Doch die Zerstörung der Umwelt war schon immer eine Realität. In den letzten Jahren ist die Abholzung der Wälder in Brasilien zu einem größeren Problem geworden.

Abholzung des Regenwaldes

Nach Angaben von Wissenschaftlern wurden von August 2019 bis Juli 2020 insgesamt 11.088 km² des Amazonas-Regenwaldes zerstört, was einem Anstieg von 9,5 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Der Amazonaswald ist nicht nur ein wichtiger Kohlenstoffspeicher, der das Tempo der globalen Erwärmung verlangsamt, sondern beherbergt auch Millionen von Pflanzen- und Tierarten sowie mehrere indigene Volksgemeinschaften.

Die Abholzung der Wälder in Brasilien steht hauptsächlich im Zusammenhang mit der Viehzucht (sowie dem Getreide, mit dem sie gefüttert werden, z. B. Sojabohnen) und der illegalen Holzernte. Die Abholzung führt zu einem starken Verlust der Artenvielfalt in der Umwelt und der Tierwelt. Sie erhöht die Wasserverschmutzung und den Klimawandel und gefährdet das Leben der indigenen Völker.

Im Jahr 2020 erreichte Brasilien, das eine der größten Rinderbestände der Welt besitzt, einen Rekord bei den Fleischexporten: 2,016 Millionen Tonnen. Darüber hinaus wurden auch über 82 Millionen Tonnen Sojakörner exportiert.

Im selben Jahr verlor der Regenwald laut dem Nationalen Institut für Weltraumforschung (Inpe) eine Fläche von 11.088 km², die größte der letzten 12 Jahre. Sicherlich ist ein Teil der Exportzahlen direkt mit der Abholzung und den Bränden im Amazonasgebiet verbunden.

Aktivisten behaupten, dass Großgrundbesitzer und Viehzüchter große Flächen der ursprünglichen Umgebung für die Landwirtschaft und die Zuchtindustrie illegal abholzen und sogar niederbrennen. Im Jahr 2020 erreichten die Abholzung und die Brände des Amazonas die Nachrichten auf der ganzen Welt und machte die öffentliche Meinung auf das Thema aufmerksam.

Es ist wichtig zu beachten, dass Fleisch nicht das einzige Exportprodukt ist, das aus der Abholzung resultiert: Leder und illegales Holz werden ebenfalls in großem Umfang gehandelt.

Laut einem Bericht der Rainforest Foundation Norway, einer der weltweit führenden Organisationen zum Schutz des Regenwaldes, wird Leder von Rindern, die in Gebieten mit illegaler Abholzung gezüchtet wurden, möglicherweise von mehreren Unternehmen, darunter die deutschen Unternehmen BMW, Volkswagen und Daimler, für Autositze verwendet.

Dieses Material könnte in großem Umfang auch von deutschen Unternehmen in anderen Branchen, wie der Bekleidungs- und Schuhindustrie, verwendet werden. Laut der brasilianischen Import- und Exportstatistik 2019 war Deutschland das fünftgrößte Bestimmungsland der brasilianischen Lederexporte.

Die illegale Abholzung (speziell des Amazonas) befeuert auch ein anderes Geschäft: den Schmuggel von Holz. Im Jahr 2017 beschlagnahmte die brasilianische Bundespolizei 120 Container mit 2.400 m³ illegalem Bauholz. Nach polizeilichen Ermittlungen sollte das Holz an Unternehmen in Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Frankreich, Italien, Portugal, Großbritannien sowie Deutschland verkauft werden.

Polizeiliche Ermittlungen, die auf die Beschlagnahme von illegalem Holz abzielen, sind in Brasilien keine Seltenheit. Die Bundespolizei ermittelt derzeit gegen ein System, das den Schmuggel von Forstprodukten in die Vereinigten Staaten und nach Europa erleichtert. Eines der Ziele der Ermittlungen ist der frühere brasilianische Umweltminister Ricardo Salles, der am 23. Juni 2021 unter dem Vorwurf von Umweltstraftaten zurücktrat. Laut der Bundespolizei soll er Umweltvorschriften geändert haben, um die Verschiffung von im Ausland beschlagnahmtem Holz zu legalisieren. Die Bundespolizei ermittelt bei Korruptionsverdacht gegen Behörden, Staatsbedienstete und Geschäftsleute.

Neben dem früheren Umweltminister wird auch gegen mehrere andere Beamte ermittelt, darunter der Präsident des brasilianischen Instituts für Umwelt und erneuerbare natürliche Ressourcen (IBAMA), Eduardo Bim. In diesem jüngsten Skandal wurden 35 Durchsuchungsbefehle in Brasília, São Paulo und dem Amazonas-Staat Pará ausgestellt.

Konsequenzen

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Sorgfaltspflicht in Lieferketten wird das deutsche Recht von Unternehmen verlangen, dass sie die Integrität ihrer Geschäftstätigkeit in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz sicherstellen, einschließlich der Handlungen direkter und indirekter Lieferanten.

In diesem Sinne ist es unabdingbar, dass die Unternehmen ein Risikomanagementsystem implementieren, um Risikoanalysen durchzuführen sowie Präventivmaßnahmen zu implementieren, und zwar nicht nur innerhalb ihrer Unternehmen, sondern auch bei ihren Lieferanten, insbesondere bei denen, die Tausende von Kilometern entfernt sind.

Die Anforderungen des neuen Gesetzes hinsichtlich der Sorgfaltspflichtverfahren gelten nicht nur für "neue" Lieferanten (die nach der Verabschiedung des Gesetzes eingestellt wurden), sondern auch für bestehende Lieferanten, die bereits Teil der Lieferkette sind.

Ein weiterer relevanter Aspekt, den es zu berücksichtigen gilt, ist die Wichtigkeit, so früh wie möglich mit der Umsetzung dieser Maßnahmen zu beginnen. Die Implementierung eines Risikomanagementsystems, die Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen und sogar die Ausarbeitung kommerzieller Vertragsbestimmungen oder Änderungen, die Compliance-Komfort in der Lieferkette bieten, werden Organisation und Zeit erfordern. Das Gesetz zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette wird im Januar 2023 für Unternehmen mit 3.000 Mitarbeitern in Kraft treten, was eine Vorbereitungszeit von weniger als 2 Jahren bedeutet.

Andere europäische Länder haben ähnliche Gesetze, und von der Europäischen Union wird erwartet, dass sie Regeln in Bezug auf die Lieferketten erlässt. Die Europäische Kommission wird wahrscheinlich bis Ende des Jahres einen Vorschlag vorlegen.

Viele europäische Unternehmen haben Bedenken hinsichtlich der Kosten, die das Gesetz verursachen wird, und der Auswirkungen auf ihre Wettbewerbsfähigkeit geäußert.

Zu diesem Thema ist erwiesen, dass die Kosten für die Prävention niemals die Strafen oder andere Formen finanzieller Auswirkungen wie Vertragsverluste und Reputationsschäden übersteigen werden.

Ausblick

Schließlich sieht das Gesetz vor, dass alle Unternehmen Verantwortung in Bezug auf die Integrität der Lieferkette übernehmen. Von Unternehmen, die sich in einer freiwilligen Erklärung im Jahr 2011 dazu verpflichtet haben, aber dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, wird erwartet, dass sie dies jetzt tun. In diesem Sinne wird das Gesetz diesen Unternehmen zugutekommen und das Spielfeld ebnen. Es wird nicht länger toleriert, dass Unternehmen von Menschenrechtsverletzungen profitieren.

Das deutsche Gesetz zur Sorgfaltspflicht in Lieferketten ist ein bedeutender Schritt in Richtung Menschenrechtsschutz in der Unternehmenswelt und hat globale Auswirkungen. Die brasilianische Realität bringt spezifische Herausforderungen mit sich, die von den deutschen Unternehmen sorgfältig berücksichtigt werden sollten. Der Schutz der Menschenrechte ist eine Angelegenheit, die die gesamte Menschheit betrifft, und Gesetze, die sich mit diesem Thema befassen, haben zwangsläufig auch Auswirkungen außerhalb des nationalen Territoriums.

Bei Themen rund um das Gesetz zur Sorgfaltspflicht in Lieferketten, insbesondere in Bezug auf Lieferketten, die nach Brasilien reichen, wenden Sie sich bitte an COMINDIS (Dr. Eric Decker und Dr. Ingo Kühl) und FLESCH LAW (Dr. Esther Flesch und Sophia Flesch).

Kontakt-Details:

Dr. Eric Decker Dr. Ingo Kühl	Dr. Esther Flesch Sophia Flesch
COMINDIS Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Steinstraße 27 40210 Düsseldorf Deutschland	FLESCH LAW Rua George Ohm, 206 Torre A - 5º andar São Paulo/SP Brasilien
T +49 211 542249 20 F +49 211 542249 29	+55 (11) 5102-2762 +55 (11) 94144-9911
eric.decker@comindis.com ingo.kuehl@comindis.com	esther.flesch@flesch-law.com sophia.flesch@flesch-law.com
www.comindis.com	www.flesch-law.com

COMINDIS

RECHTSANWÄLTE

FLESCH
ADVOGADOS